



trossingen
musikstadt

bürgermeisterin

Bürgermeisteramt · Postfach 15 59 · 78639 Trossingen

An die
Damen und Herren
des Gemeinderates
der Stadt Trossingen

14. April 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur nächsten Gemeinderatssitzung darf ich Sie auf

Montag, 25. April 2022, 17.30 Uhr,
in den kleinen Saal des Dr.-Ernst-Hohner Konzerthauses,

herzlich einladen.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den beigegeführten Unterlagen.

Mit freundlichem Gruß

Susanne Irion
Bürgermeisterin



Postfach 15 59 · 78639 Trossingen
Schultheiß-Koch-Platz 1 · 78647 Trossingen
Telefon 07425/25-100 · Fax 07425/25-106
susanne.irion@trossingen.de

www.trossingen.de

Tagesordnung für die Sitzung am 25.04.2022

- I. Nichtöffentliche Sitzung 17.00 -17.30 Uhr**
- II. Bürgerfragestunde**
- III. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**
- IV. Öffentliche Sitzung**

- 01.) Eigenbetrieb Stadt Trossingen: Nachtrag Wirtschaftsplan 2022
- 02.) Schulentwicklungsplanung: Beschluss Masterplan 2040
- 03.) Abbruch Rosenstraße 4 und Ermächtigung zur Vergabe der Bauleistungen
- 04.) Stadtverwaltung Trossingen
 - Vergabeverfahren für die Fachingenieursleistungen Elektro / Heizung-Lüftung-Sanitär / Tragwerk
- 05.) Beethovenstraße Vorstellung der Planung und Freigabe zur Ausschreibung
- 06.) Freiwillige Feuerwehr Trossingen
 - Änderung der Feuerwehrsatzung
- 07.) Troase: Badesaison 2022, Anpassung der Benutzungsordnung und der Eintrittspreise
- 08.) Verzicht auf die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts
 - Eberhardstraße 24
- 09.) Bekanntgaben und Verschiedenes
- 10.) Anfragen aus dem Gemeinderat

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

EIGENBETRIEB WASSER UND ABWASSER DER STADT TROSSINGEN

Anlagen: 1

Vorlage zu Tagesordnungspunkt:

Nr. **1**

GR - Ö - vom **25. April 2022**

**Titel: 1. Nachtrag Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes
Wasser und Abwasser der Stadt Trossingen**

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen behandelt:

Nr.	TOP	Sitzung	Datum
-----	-----	---------	-------

Erläuterungen:

Im Wirtschaftsplan 2020 des EigB WuA war das Bauvorhaben Wilhelmstr. (Baukosten 435 T€) eingestellt. Geplant wurde die Maßnahme mit einem 80%igen Zuschuss in Höhe von 348 T€. Nach Zuschussbeantragung teilte der Zuschussgeber mit, dass aufgrund fehlender Fördermittel keine Zuschussgewährung erfolgt. In Abstimmung mit der Stadt wurde die Baumaßnahme dennoch ausgeführt. Die Kreditermächtigung war um den ausbleibenden Zuschussbetrag zu gering veranschlagt. Um diesen Fehlbetrag auszugleichen, ist ein Nachtrag und die Aufnahme eines zusätzlichen Darlehens in Höhe von 348 T€ erforderlich (siehe Anlage 1). Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Tuttlingen wird nachrichtlich ein umgeschuldetes Darlehen im Nachtrag mit aufgeführt. Der Betriebsausschuss des EigB WuA der Stadt Trossingen hat in seiner Sitzung vom 07.04.2022 einen Empfehlungsbeschluss gefasst, in welchem dem Nachtrag zugestimmt wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 25.04.2022 aufgrund des EigBG BW in der Fassung vom 17. Juni 2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 geändert und wie folgt neu festgestellt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Der Erfolgsplan 2022 wird mit einem voraussichtlichen Jahresfehlbetrag festgesetzt auf (unverändert) | 215.000 €. |
| 2. Der Vermögensplan 2022 wird in den Einnahmen und Ausgaben festgesetzt auf je | 3.732.000 €. |
| 3. Der Gesamtbetrag der im Vermögensplan 2022 vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf | 1.676.000 €. |
| 4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf (unverändert) | 1.000.000 €. |



Hans Bauer
Betriebsleiter
Trossingen, den 13. April 2022

Wasser und Abwasser Trossingen

Eigenbetrieb der Stadt Trossingen

Wirtschaftsplan 2022

1. Nachtrag

1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser

Vorberatung: Betriebsausschuss am 07.04.2022.

Beschluss: Gemeinderat am 25.04.2022 (ö).

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 25.04.2022 aufgrund des EigBG BW in der Fassung vom 17. Juni 2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 geändert und wie folgt neu festgestellt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Der Erfolgsplan 2022 wird mit einem voraussichtlichen Jahresfehlbetrag festgesetzt auf (unverändert) | 215.000 €. |
| 2. Der Vermögensplan 2022 wird in den Einnahmen und Ausgaben festgesetzt auf je | 3.732.000 €. |
| 3. Der Gesamtbetrag der im Vermögensplan 2022 vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf | 1.676.000 €. |
| 4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf (unverändert) | 1.000.000 €. |

Trossingen, den 25.04 2022

Susanne Irion
Bürgermeisterin

Inhaltsverzeichnis

1.	Erläuterungen der Veränderung über den Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2022	4
2.	Vermögensplan 2022	5
3.	5-jähriger Finanzplan 2021-2025	6
4.	Darlehensübersicht 2022	7
5.	Beschlussvorschlag:	7

1. Erläuterungen der Veränderung über den Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2022

Allgemeine Erläuterungen zum Sachverhalt

Im Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetrieb Wasser und Abwasser der Stadt Trossingen war das Bauvorhaben Wilhelmstr. mit einer Summe von 435 T€ eingestellt. Geplant wurde die Maßnahme mit einem 80%igen Zuschuss in Höhe von 348 T€. Nach Zuschussbeantragung teilte der Zuschussgeber mit, dass aufgrund fehlender Fördermittel keine Zuschussgewährung erfolgt. In Abstimmung mit der Stadt wurde die Baumaßnahme dennoch ausgeführt. Die Kreditemächtigung war um den ausbleibenden Zuschussbetrag zu gering veranschlagt. Um diesen Fehlbetrag auszugleichen, ist ein Nachtrag und die Aufnahme eines zusätzlichen Darlehens in Höhe von 348 T€ erforderlich.

a.) Ergebnis / Erfolgsplan

Da die mit der erhöhten Darlehensaufnahme verbundenen Zinsaufwendungen in der Gesamtbetrachtung eine untergeordnete Bedeutung darstellen, wurde der Erfolgsplan für den Nachtrag nicht angepasst.

b.) Vermögensplan

Die Änderung des Vermögensplans ist notwendig, da im Jahr 2020 der eingeplante Investitionszuschuss von 348.000 Euro für die Maßnahme Wilhelmstraße ausblieb. Im Nachtragsplan ist somit neu angesetzt ein Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren in Höhe von 348.000 Euro. Dies bedingt die zu beschließende um 348.000 Euro erhöhte neue Darlehensaufnahme von 1.676.000 Euro.

c.) Finanzplan

Die Finanzplanung ändert sich entsprechend für das Jahr 2022. Die Folgejahre wurden mit einer erhöhten Tilgungsleistung von 12.000 Euro angesetzt.

d.) Investitionsprogramm

Der Nachtrag ergibt sich aus dem Investitionsprogramm 2020 in welchem der geplante Zuschuss nicht vereinnahmt werden konnte. In der Vermögensplanabrechnung 2020 war dies jedoch enthalten.

2. Vermögensplan 2022

	Planwert	Ifd. Jahr
	2022	2021
	€	€
Mittelherkunft / Finanzierungsmittel	3.732.000	1.923.000
1. Abschreibungen	627.000	610.000
Immaterielle Vermögensgegenstände	10.000	10.000
Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlage)	114.000	110.000
Abwassersammelungsanlagen	482.000	479.000
Telekommunikation	11.000	1.000
Betriebs- u. Geschäftsausstattung / Finanzanlagen	10.000	10.000
2. Ertragszuschüsse für Investitionen	1.355.000	252.000
3. Einstellung in Rücklagen	0	
4. Zuführung zu Rückstellungen	0	0
5. Rückflüsse aus gewährten Krediten	0	0
6. Aufnahme von Krediten von Dritten	1.676.000	1.031.000
7. Wertberichtigung von Beteiligungen	74.000	30.000
8. Sonstige Einnahmen	0	0
10. Erübrigte Mittel aus Vorjahren	0	0
11. Jahresgewinn	0	0
	Planwert	Ifd. Jahr
	2022	2021
	€	€
Mittelverwendung / Finanzierungsbedarf	3.732.000	1.923.000
1. Investitionen	2.596.000	1.113.000
Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlage)	270.000	26.000
Abwassersammelungsanlagen	2.005.000	840.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.000	5.000
Telekommunikation	314.000	242.000
2. Auflösung von Ertragszuschüssen	6.000	6.000
3. Entnahme von Kapital	0	0
4. Entnahme von Rücklagen	0	0
5. Auflösung von Rückstellungen	0	0
6. Gewährung von Krediten	0	0
7. Tilgung von Krediten	752.000	774.000
8. Erwerb/Erhöhung von Beteiligungen	30.000	30.000
10. Sonstige Ausgaben	0	0
11. Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren *	348.000	0
12. Jahresverlust	0	0

* durch ausgebliebene Förderung Wilhelmstr. im Jahr 2020

3. 5-jähriger Finanzplan 2021-2025

	Laufendes Jahr 2021 €	Planjahr 2022 €	Planjahr 2023 €	Planjahr 2024 €	Planjahr 2025 €
Mittelherkunft / Finanzierungsmittel	1.923.000	3.732.000	1.949.000	4.289.000	4.329.000
1. Abschreibungen	610.000	627.000	655.000	690.000	876.000
Immaterielle Vermögensgegenstände	10.000	10.000	11.000	11.000	11.000
Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlage)	110.000	114.000	114.000	124.000	280.000
Abwassersammelungsanlagen	479.000	482.000	507.000	532.000	562.000
Telekommunikation	1.000	11.000	20.000	20.000	20.000
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	10.000	10.000	3.000	3.000	3.000
2. Ertragszuschüsse für Investitionen	252.000	1.355.000	70.000	2.100.000	2.100.000
3. Einstellung in Rücklagen	0	0	0	0	0
4. Zuführung zu Rückstellungen	0	0	0	0	0
5. Rückflüsse aus gewährten Krediten	0	0	0	0	0
6. Aufnahme von Krediten von Dritten	1.031.000	1.676.000	1.150.000	1.425.000	1.279.000
7. Wertberechtigung von Beteiligungen	30.000	74.000	74.000	74.000	74.000
8. Sonstige Einnahmen	0	0	0	0	0
9. Erübrigte Mittel aus Vorjahren	0	0	0	0	0
10. Jahresgewinn	0	0	0	0	0

	Laufendes Jahr 2021 €	Planjahr 2022 €	Planjahr 2023 €	Planjahr 2024 €	Planjahr 2025 €
Mittelverwendung / Finanzierungsbedarf	1.923.000	3.732.000	1.949.000	4.289.000	4.329.000
1. Investitionen	1.113.000	2.596.000	1.115.000	3.415.000	3.415.000
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	5.000	5.000	5.000
Grundstücke mit Gebäuden	0	0	0	0	0
Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlage)	26.000	270.000	100.000	3.000.000	3.000.000
Abwassersammelungsanlagen	840.000	2.005.000	1.000.000	400.000	400.000
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	5.000	7.000	5.000	5.000	5.000
Telekommunikation	242.000	314.000	5.000	5.000	5.000
2. Auflösung von Ertragszuschüssen	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
3. Entnahme von Kapital	0	0	0	0	0
4. Entnahme von Rücklagen	0	0	0	0	0
5. Auflösung von Rückstellungen	0	0	0	0	0
6. Gewährung von Krediten	0	0	0	0	0
7. Tilgung von Krediten	774.000	752.000	798.000	838.000	878.000
8. Erwerb/ Erhöhung von Beteiligungen	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
9. Sonstige Ausgaben	0	0	0	0	0
10. Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	0	348.000	0	0	0
11. Jahresverlust	0	0	0	0	0

4. Darlehensübersicht 2022

Darlehensübersicht 2022 (zum Stand 03.03.2022)

Kreditgeber	Ursprüngliche Höhe	Stand am 01. Januar 2022	Stand am 31. Dezember 2022	Zinssatz
Kreissparkasse Trossingen	580.000 €	456.750 €	442.250 €	2,70%
Kreissparkasse Trossingen	843.000 €	703.565 €	682.385 €	1,30%
Norddeutsche Landesbank	663.739 €	237.065 €	200.421 €	3,80%
Landesbank BW	885.670 €	417.481 €	375.424 €	3,75%
Landesbank BW	886.818 €	454.120 €	414.145 €	3,78%
Landesbank BW	481.145 €	250.982 €	229.617 €	3,82%
Landesbank BW	1.789.522 €	1.085.374 €	1.028.249 €	5,53%
Münchener Hypotheken	1.000.000 €	643.414 €	612.848 €	5,59%
Landesbank BW	1.000.000 €	657.815 €	606.121 €	0,69%
Landesbank BW	2.000.000 €	1.165.602 €	1.095.812 €	4,16%
Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank	750.000 €	479.930 €	455.512 €	4,18%
Landesbank BW	500.000 €	332.489 €	316.482 €	4,27%
Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank	700.000 €	504.770 €	484.431 €	4,99%
Kreissparkasse Trossingen	950.000 €	675.463 €	647.919 €	3,95%
Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank	630.000 €	393.750 €	372.750 €	3,11%
Kreissparkasse Trossingen	710.000 €	528.063 €	510.313 €	3,15%
Kreissparkasse Trossingen	700.000 €	533.750 €	516.250 €	2,37%
Kreissparkasse Trossingen	1.493.000 €	1.287.300 €	1.249.900 €	1,28%
Kreissparkasse Trossingen	800.000 €	720.000 €	700.000 €	1,65%
Kreissparkasse Trossingen	405.000 €	371.887 €	361.698 €	1,80%
Volksbank Trossingen	1.658.000 €	1.471.475 €	1.430.025 €	2,06%
Kreissparkasse Trossingen	800.000 €	740.000 €	720.000 €	1,80%
Kreissparkasse Trossingen	698.000 €	648.143 €	628.200 €	1,25%
Kreissparkasse Trossingen	700.000 €	669.375 €	651.875 €	0,90%
Kreissparkasse Trossingen	876.000 €	843.150 €	821.250 €	0,75%
Kreissparkasse Trossingen	851.000 €	840.363 €	819.088 €	0,68%
Kreissparkasse Trossingen (vormals LBBW 551TG)	326.000 €	320.567 €	298.833 €	0,68%
Kreissparkasse Trossingen	400.000 €	0 €	390.000 €	
Neuaufnahme aus Wplan 2021	631.000 €	0 €	631.000 €	
Neuaufnahme aus Wplan 2022	1.328.000 €	0 €	1.328.000 €	
Neuaufnahme aus Nachtrag 2022	348.000 €	0 €	348.000 €	
Summe	26.383.894 €	17.432.643 €	19.368.798 €	2,74%

Durch den Nachtrag 2022 ist das Darlehen über 348.000 Euro zusätzlich aufgeführt.
 Die Darlehensübersicht wurde darüberhinaus, nach Rücksprache mit dem Landratsamt Tuttlingen, um ein im Wirtschaftsplan 2022 versehentlich nicht aufgeführtes Darlehen berichtigt. Das hinzugefügte Darlehen, welches eine ursprüngliche Höhe von 511.292 € (LBBW) hatte, wurde zum 01.10.2021 mit einem Restbetrag von 326.000 €, bei auslaufender Zinsfestschreibung, an die KSK TUT vergeben.

5. Beschlussvorschlag:

Siehe Seite 2 Punkte 1-4.

- Im Bestand 17 Räume
- Benötigt mittelfristig 24 Räume, Schaffung von 7 Räumen
- Umnutzung der Räumlichkeiten der VHS in Mensa (Ganztagesbetreuung)
- Umnutzung der Hausmeisterwohnung und dem Dachboden für Räume Ganztagesbetreuung

Kellenbachgrundschule:

- Vorerst kein Ganztagesangebot
- Vorerst keine Umnutzung von Räumen

Rosenschule:

- Im Bestand 22 Räume (allerdings Pavillon abgängig)
- Bedarf an 23 Räumen/ größerer Mensa und größeren Ganztagesräumen
- Umzug in die Löhrschule, die 23 Räume hat

Bereich weiterführende Schulen:

Löhrschule:

- Die Schülerzahlen an der Löhrschule gehen tendenziell eher zurück
- Derzeit 24 Räume
- Bedarf 13 Räume
- Löhrschulgebäude ist dringend sanierungsbedürftig
- Neubau auf dem Schulcampus Realschule und Gymnasium

Realschule:

- Im Bestand 47 Räume
- Bedarf 48 Räume

Gymnasium:

- Im Bestand 45 Räume
- Bedarf 49 Räume

SBBZ Solweg:

- Im Bestand 8 Räume
- Benötigt werden 6 Räume
- Kein Erweiterungsbedarf zu erwarten

<u>Maßnahme</u>	<u>Planung Maßnahme</u>	<u>Einzug/ Fertigstellung</u>	<u>Kosten</u>
-----------------	-------------------------	-----------------------------------	---------------

Neubau WRS auf dem Campus	Raumprogramm Sommer 2022 VGV-Verfahren Auswahl Architekt/ Ideenwettbewerb Feb. 2023 Zuschussantrag 01. Oktober 2023 Bescheid Mai 2024 ³ Baubeginn Herbst/Winter 2024	Sommer 2027	
Neubau einer Sporthalle am Schulcampus		Sommer 2027	
Sanierung Friedensschule	Zuschussantrag 01. Oktober 2022 Bescheid Mai 2023 Baubeginn Sommer 2023	Sommer 2024	
Sanierung Löhrschule	Planungen 2024 Oktober 2025 Einreichen Zuschussantrag Sommer 2027 Beginn Baumaßnahme	Sommer 2029	
Sanierung Gymnasium	Zeithorizont + Kosten		
Umwandlung Rosenschule in 6-gruppige Kita	Planungen 2027 Beginn Baumaßnahme Sommer 2029	Sommer 2030	

Problem fehlender Kindergartenplätze:

Bereits bis 2026 fehlen 5 Gruppen, bis 2029 dann 10 Gruppen. Im Ergebnis kommt die Umwandlung der Rosenschule in eine 6-gruppige Kita zu spät. Eine Beschleunigung ist allerdings nicht möglich, da Umzug Löhrschule Bedingung ist, dass Bauarbeiten an der Rosenschule beginnen können. Da ohnehin 10 Gruppen benötigt werden, könnte sich eine Lösung wie folgt darstellen:

- Längere Nutzung der Räumlichkeiten in der Händelstraße (2 Gruppen)
- Prüfung Erweiterungsmöglichkeiten an bestehenden Standorten 2-3 Gruppen dauerhaft
- Interimsweise Nutzung von Containern

Umgang mit der VHS:

Die VHS muss gemäß vorgelegtem Masterplan aus der Friedensschule ausziehen. Zumindest momentan ist noch nicht klar, wie und wo die Volkshochschule längerfristig Räume beziehen kann. Eine Nähe zur Schule bietet sich an, da insbesondere Klassenräume mit genutzt werden können. Interimsweise wäre die Nutzung von zwei zusätzlichen Containern für die Rathaussanierung denkbar. Längerfristig, in Abhängigkeit von der Verpflichtung zur Rückzahlung von Zuschüssen, wäre eine Unterbringung im Ganztagesgebäude am Schultheiß-Koch-Platz, eine Nutzung des Birk-Areals oder im Verwaltungsneubau denkbar.

Umgang mit dem Löhrschwimmbecken:

Die jährlichen Kosten für den Unterhalt eines Lehrschwimmbekens mit der Größe 16,5 x 8,0 m (Maße des bisherigen Löhrbades) würden sich nach einer Kostenschätzung aus 2018 auf 361.000 Euro pro Jahr belaufen.³ Die Kosten für die Investition würden einmalig 3,482 Mio. Euro betragen.

Die Sanierung der Troase verlief mit der Schließung des Löhrbades in 2004/2005 annähernd parallel. Die Entscheidung für die Sanierung des Freibades als Naturbad war einzige

³ Quelle: Vergleichswert Kalkulation Lehrschwimmbekens Spaichingen.

Möglichkeit sich finanziell überhaupt ein Bad leisten zu können. Schon damals wurde darauf hingewiesen, dass die Erteilung von Schulschwimmunterricht im Naturbad möglich und denkbar ist. Die Beschlussfassung zur Schließung des Löhrbades erfolgte am 12.09.2005 einstimmig.

Die Argumente des DLRG und der Elternschaft, dass ein Hallenbad wünschenswert ist, sind absolut nachvollziehbar. Auch die Tatsache, dass Kinder immer schlechter schwimmen können, ist bedenklich.

Allerdings kommt die Stadt mit einer Gesamtinvestitionssumme von xyz Mio. Euro an die Belastungsgrenze im Bereich ihrer Pflichtaufgaben. Für die Übernahme freiwilliger Leistungen, wie den Bau und den Betrieb eines Hallenbades, bestehen leider keinerlei finanziellen Spielräume. Aus den jährlichen laufenden Betriebskosten heraus ließe sich eine Dreifeldsporthalle⁴ am Schulcampus errichten, der bei begrenzten finanziellen Mitteln der Vorzug gegeben werden muss und die nach Schulschluss auch durch einen größeren Nutzerkreis durch Sportvereine genutzt werden kann.

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Gemeinderat stimmt dem Neubau der Werkrealschule auf dem Campus zu.
- 2.) Der Gemeinderat verzichtet auf die Reaktivierung des Löhrbades und stimmt dem Bau einer Dreifeldsporthalle auf dem Schulcampus zu.
- 3.) Der Gemeinderat stimmt der Sanierung der Friedensschule und der Nutzung der bisherigen Räume der VHS und der Hausmeisterwohnung wie vorgeschlagen zu.
- 4.) Der Gemeinderat stimmt der Sanierung der Löhrschule zu. Nach der Sanierung soll dort die Rosenschule einziehen.
- 5.) Die Rosenschule soll in eine Kindertagesstätte umgewandelt werden.
- 6.) Der Gemeinderat stimmt den Sanierungs- und Erweiterungsplanungen für das Gymnasium zu.
- 7.) Der Gemeinderat stimmt der Unterbringung der VHS im Interimbau für die Stadtverwaltung zu.

Sachbearbeiter:

Susanne Irion

Trossingen, den 21.03.2022

Anlagen:
Kosten Sanierung Löhrbad

⁴ Annahme Investitionssumme 7,2 Mio Euro/ 1% Zins und 4% Tilgung

Stadtverwaltung Trossingen
SG 250 Finanz- und Bauverwaltung

Anlagen: -

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt:

Nr. 3 GR -Ö- vom 25.04.2022

Titel: Abbruch Rosenstraße 4 und Ermächtigung zur Vergabe der Bauleistungen

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen behandelt:

Nr.	TOP	Sitzung	Datum
------------	------------	----------------	--------------

Erläuterungen:

In der Klausurtagung zur Erweiterung und Sanierung des Rathauses am 08.11.2021 wurde der Abbruch der Rosenstraße 4 zur Diskussion gestellt. Hierzu gab es aus dem Gemeinderat eine positive Rückmeldung. Die Ausschreibung für diese Maßnahme haben wir nun vorbereitet und können diese versenden, sobald der Abbruch im Gremium beschlossen wurde. Um den Auftrag anschließend zügig beauftragen zu können, schlägt die Verwaltung vor, eine Vergabevollmacht an Frau Irion für diese Beauftragung zu erteilen.

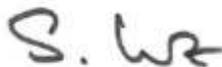
Die Kostenschätzung für den Abbruch, inklusive Sicherungsmaßnahmen, Entsorgung des Materials und Verfüllen der Baugrube, beläuft sich auf 306.000 Euro. In diesen Kosten ist auch ein Zuschlag für belastetes Material enthalten. Vermutlich werden wir diesen Zuschlag nicht im vollem Umfang benötigen, warten aber das endgültige Ergebnis des Schadstoffgutachtens ab.

Die Kosten des Abbruchs sind, da sich das Gebäude im Sanierungsgebiet „Löhrstraße“ befindet, zu 100 % förderfähig. Die Förderquote beträgt 60 %, so dass Kosten in Höhe von 183.000 Euro durch die Förderung abgedeckt sind. Es verbleiben Kosten in Höhe von 122.000 Euro bei der Stadt.

Beschlussvorschlag:

- a.) Der Gemeinderat stimmt dem Abbruch des Gebäudes Rosenstraße 4 zu.
- b.) Der Gemeinderat überträgt an die Bürgermeisterin Frau Irion eine Vergabevollmacht für die Vergabe des oben genannten Gewerks, sofern die Auftragssumme sich im Rahmen der Kostenberechnung bewegt, bzw. diese höchstens um 20% übersteigt.

Sachbearbeiterin: Sandra Kurz



Dezernatsleiter: Axel Henninger



Trossingen, den 25.04.2022

Stadtverwaltung Trossingen
SG 250 Finanz- und Bauverwaltung

Anlagen:

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt:

Nr. 4 GR -Ö- vom 25.04.2022

**Titel: Stadtverwaltung Trossingen: Vergabeverfahren für die
 Fachingenieursleistungen Elektro / Heizung-Lüftung-Sanitär / Tragwerk**

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen behandelt:

Nr.	TOP	Sitzung	Datum
	4	Ö	11.10.2021
	1	NÖ	08.11.2021
	4	Ö	29.11.2021
	1	NÖ	06.12.2021

Erläuterungen:

In der Gemeinderatssitzung vom 29.11.2021 wurde das Büro Atrium für das Vergabeverfahren zur Auswahl der Architekten und der Fachingenieure beauftragt. Für die Planungsleistung Architektur wurden bereits 5 Büros ausgewählt, die am 06.05.2022 zum Verhandlungsverfahren eingeladen sind. Das Auswahlgremium für dieses Verhandlungsverfahren besteht aus 5 Mitgliedern der Verwaltung, sowie aus je einem Mitglied jeder Fraktion des Gemeinderats.

Dieses Vergabeverfahren wird nun auch für die Fachplaner Tragwerk, Versorgungs-, und Elektrotechnik durchgeführt. Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung am 21.03.2022 vorgeschlagen, dass dieses Verhandlungsverfahren seitens der Verwaltung durchgeführt werden soll. Die endgültige Vergabe erfolgt im Gemeinderat.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dieser Vorgehensweise zu und ermächtigt die Verwaltung, das Verhandlungsverfahren für Tragwerk, Heizung-Lüftung-Sanitär und Elektro durchzuführen. Die Ergebnisse werden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Sachbearbeiter: Sandra Kurz



Dezernatsleiter: Axel Henninger



Trossingen, den 25.04.2022

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt:

Nr. 5 GR -Ö- vom 25.04.2022

Titel: Beethovenstraße Vorstellung der Planung und Freigabe zur Ausschreibung

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen behandelt:

Nr.	TOP	Sitzung	Datum
1	1	GR-Ö-	21.03.2021

Erläuterungen:

In der Gemeinderatssitzung am 21.03.2022 wurde u.a. beschlossen, dass die Beethovenstraße an Stelle der Katzensteigstraße bereits im Jahr 2022 ausgebaut werden soll.

Vom Ing.-Büro Breinlinger aus Tuttlingen wurde zwischenzeitlich ein Entwurfsplan für den Straßenausbau vorgelegt.

Neben dem Straßenausbau sind auch von Seiten der Stadtwerke Kanal- sowie Wasser-, Gas-, und Stromleitungsbauarbeiten vorgesehen.

Die Straßenplanung sieht vor, dass im 1. Abschnitt zwischen der Bismarckstraße und der Johann-Sebastian-Bach-Straße ein einseitiger Parkstreifen auf der südlichen Straßenseite gebaut werden soll. Am Beginn und am Ende des Parkstreifens sind jeweils Grünbeete geplant.

Im weiteren Verlauf, zwischen der Joh.-Sebastian-Bach-Straße und der Schubertstraße soll parallel zu den vorhandenen Straßenbäumen ein weiterer Parkstreifen auf der nördlichen Fahrbahnseite gebaut werden. Der hierdurch entstehende Versatz in der Straßenachse soll zum einen als Verkehrsbremse dienen, zusätzlich aber auch verhindern, dass LKW mit ihrem Aufbau die Baumkronen beschädigen.

Die Feinbelagsarbeiten können wegen der umfangreichen Baumaßnahme voraussichtlich erst im nächsten Jahr ausgeführt werden. Für die Feinbelagsarbeiten und Planungshonorare werden für das Haushaltsjahr 2023 mit zusätzlichen Kosten in Höhe von ca. 60.000.- Euro gerechnet.

Für den gesamten Straßenausbau wurden die Ausbaurkosten mit ca. 460.000.- Euro kalkuliert.

Die Entwurfsplanung vom Ing.-Büro Breinlinger wird in der Gemeinderatssitzung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Gemeinderat stimmt der Straßenplanung vom Ing.-Büro Breinlinger grundsätzlich zu.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme öffentlich auszuschreiben.

- 2.) Die Bürgermeisterin wird ermächtigt die Vergabe der Straßenbaumaßnahme an den günstigsten Bieter vorzunehmen, sofern die Angebotssumme nicht mehr als 20% von der Kostenberechnung vom Planungsbüro abweicht.

Sachbearbeiter:

Herr Zepf

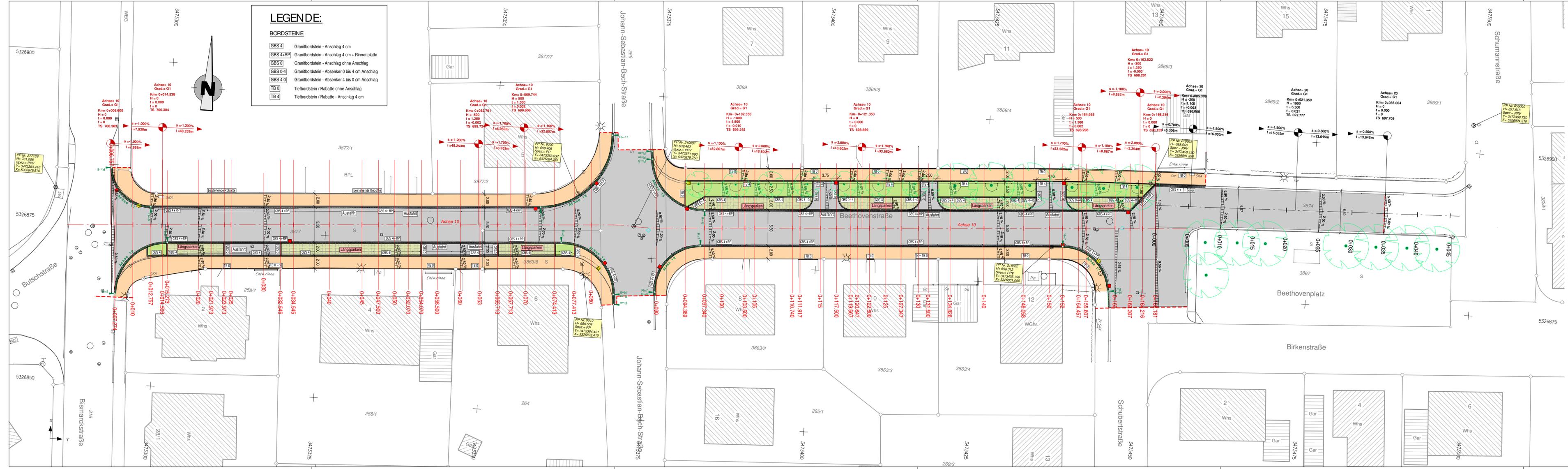


Dezernent:

Herr Henninger



Trossingen, den 14.04.22



LEGENDE:

BORDSTEINE

[GBS 4]	Granitbordstein - Anschlag 4 cm
[GBS 4+RP]	Granitbordstein - Anschlag 4 cm + Rinnenplatte
[GBS 0]	Granitbordstein - Anschlag ohne Anschlag
[GBS 0-4]	Granitbordstein - Absenker 0 bis 4 cm Anschlag
[GBS 4-0]	Granitbordstein - Absenker 4 bis 0 cm Anschlag
[TB 0]	Tiefbordstein / Rabatte ohne Anschlag
[TB 4]	Tiefbordstein / Rabatte - Anschlag 4 cm

LEGENDE:

BESTAND

■	Straßeneinlauf	⊙	Unterflurhydrant	⊙	Baum	⊙	Polygonpunkt
■	Muldeneinlauf	⊙	Oberflurhydrant	⊙	Schild	⊙	Antlicher Aufnahmepunkt
⊙	Latene	⊙	Lichtsignal	⊙	Hecke	⊙	Trigonometrischer Punkt
⊙	Mast	⊙	Schaltkasten	⊙	Waldtrauf	⊙	Grenzpunkt (endgültig)
⊙	Schieber: Gas	⊙	Kilometerstein	⊙	OD-Grenze	⊙	Grenzpunkt (grafisch)
⊙	Schieber: Wasser	⊙	Bohrpunkt/Schürf	⊙	Zaun	⊙	Grenzpunkt (unvermark)
□	Böschung	□	Mauer				

PLANUNG

■	Straßeneinlauf	■	Tangentenschnittpunkt	■	Auffüllung (< 1:4) Angleichung
■	Muldeneinlauf	■	mit Längsneigung	■	Abtrag (< 1:4) Angleichung
■	Latene	■	Querneigung	■	Schotter
■	Lichtsignal (Ampel)	■	Tiefpunkt / Hochpunkt	■	Bankett
■	Fußgängerampel	■	Abbruch	■	Mulde, Graben
■	Baum	■	Fahrbahn	■	Rasenschotter
■	Baumfällung	■	Fahrbahnpflaster	■	Grünfläche
■	Dammböschung	■	Gehweg	■	Rasenspflaster, Rasengitter
■	Einschnittsböschung	■	Radweg	■	Pflasterflächen

GRUNDLAGE DER ENTWURFSVERMESSUNG / PLANUNG:

Gebrauchshöhenstatus 130: Höhe im DHHN 12 (Neuber. bez. a. Hor. 1971) = "NN"

Höhenstatus 160: Höhe im DHHN 92 (Deutsches Haupthöhennetz 1992) = "NHN"

LEGENDE:

KANALISATION

—	Mischwasserkanal bestehend	—	Mischwasserkanal Auswechslung
—	Regenwasserkanal bestehend	—	Mischwasserkanal Stilllegung
—	Schmutzwasserkanal bestehend	—	Regenwasserkanal geplant
—	Druckleitung bestehend	—	Regenwasserkanal Auswechslung
—	Mischwasserkanal geplant	—	Regenwasserkanal Stilllegung
—	Mischwasserkanal Stilllegung	—	Schmutzwasserkanal geplant
—	Regenwasserkanal geplant	—	Schmutzwasserkanal Auswechslung
—	Regenwasserkanal Auswechslung	—	Schmutzwasserkanal Stilllegung
—	Regenwasserkanal Stilllegung	—	Druckleitung geplant
—	Schmutzwasserkanal geplant	—	Druckleitung Stilllegung
—	Schmutzwasserkanal Auswechslung	—	Drainagekanal geplant
—	Schmutzwasserkanal Stilllegung		

LEITUNGEN

Bestehende Wasserleitung: **DN 100 GGK**

Bestehende Gasleitung: **Gas MD e150**

Bestehende Stromleitung: **20 kV**

Bestehende Telekommunikationsleitung: **T-Telefon FM-Fernmelde LW-Lichtwellenleiter KBW-KabelBW**

Bestehende sonstige Kabel: **StB-Verkehrssignal BEL-Beleuchtung StB-Steuerkabel**

Geplante Wasserleitung: **DN 100 GGK**

Wasserleitungs-Auswechslung: **DN 200**

Wasserleitungs-Stilllegung: **DN 150**

Geplante Gasleitung: **Gas MD DN 150**

Geplante Fernwärme: **DN 200**

Geplante Stromleitung: **20 kV**

Geplante Telekommunikationsleitung: **T-Telefon FM-Fernmelde LW-Lichtwellenleiter KBW-KabelBW**

Geplante sonstige Kabel: **StB-Verkehrssignal BEL-Beleuchtung StB-Steuerkabel**

Die Lage von bestehenden Versorgungsleitungen, Kabeln etc. wurde nachrichtlich übernommen und ist vom Auftragnehmer eigener Verantwortung zu erheben! Leitungen, deren Lage dem Leitungsbetreiber unbekannt ist, wurden mit dem Vermerk "du" (genaue Lage unbekannt) versehen.

Vorabzug

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

BREINLINGER INGENIEURE
Tiefbau GmbH

Kanalstraße 1-4 | 70108 Tübingen | T +49 714 61-184-0

Rotenbühlstraße 44 | 70178 Stuttgart | T +49 711-78 78 16-0

office@breinlinger.de | www.breinlinger.de

BERATENDE INGENIEURE
TÜTTINGEN | STUTTGART

Stadt Trossingen

Ausbau der Beethovenstraße

Ausführungsplanung

Lageplan

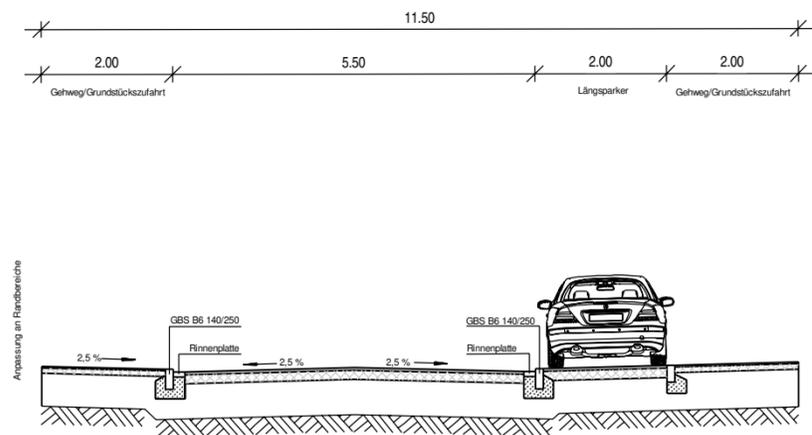
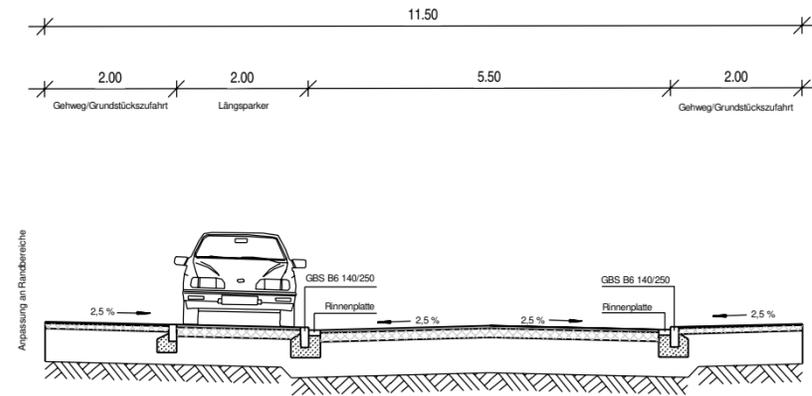
Aufgestellt: Tübingen, den

Anlage	1	Plan-Nr	1
bearbeitet	Hagen	Planstand	13.04.2022
gezeichnet	Isi	Format	1320 mm x 297 mm
Projekt		Projekt	T22_028
Maßstab	1:250		

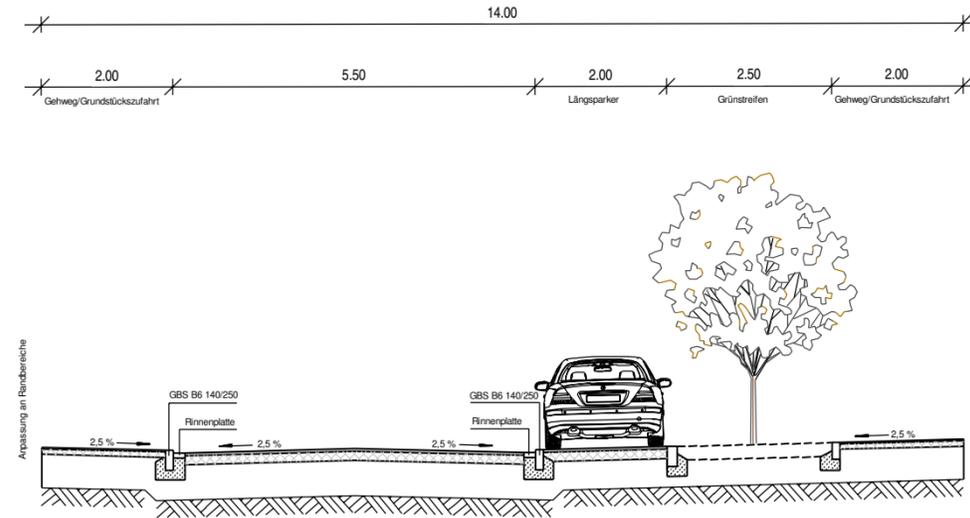
PAS.001 | HINTERGR. | BSN: ST_Ausführung | Darst: 1:250

STRATIS V14.1 | T22_028 | 1551.00114_2022-04-13.sda | PLOT: 13.04.2022 | 1-1_Lageplan

Regelquerschnitt der Beethovenstraße zwischen
Bismarckstraße und Johann-Sebastian-Bach-Straße



Regelquerschnitt der Beethovenstraße zwischen
Johann-Sebastian-Bach-Straße und Beethovenplatz



Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

BREINLINGER INGENIEURE
Tiefbau GmbH

Kanalstraße 1-4
D-78532 Tuttlingen
T+ 49 74 61 - 184 - 0

Rotebühlstraße 44
D-70178 Stuttgart
T+ 49 711 - 78 78 16 - 0

office@breinlinger.de
www.breinlinger.de

BERATENDE INGENIEURE
TUTTLINGEN | STUTTGART



**Stadt
Trossingen**

Ausbau der Beethovenstraße

Vorabzug

Ausbauquerschnitt

Aufgestellt:
Tuttlingen, den

Anlage	1	Plan-Nr	1
bearbeitet	Zizmann	Planstand	18.03.2022
gezeichnet	Zi	Format	587 mm x 244 mm
Projekt	T22_028	Projekt	T22_028
Maßstab	1:100	Maßstab	1:100

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt:

Nr. 6 GR -Ö- vom 25.04.2022

Titel: Freiwillige Feuerwehr Trossingen - Änderung der Feuerwehrsatzung

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen behandelt:

Nr.	TOP	Sitzung GR - Ö -	Datum
------------	------------	----------------------------	--------------

Erläuterungen:

Die derzeit gültige Feuerwehrsatzung wurde am 21.01.2019 beschlossen. Grundlage für diese Satzung war eine Mustersatzung die vom Innenministerium, dem Landesfeuerwehrverband und dem Gemeindefrat nach der Novelle 2015 zum Feuerwehrgesetz erarbeitet worden war.

Diese Satzung soll nun in den Bereichen „Feuerwehrkommandant, stellvertretender Feuerwehrkommandant“ (§ 11) sowie „Hauptversammlung und Abteilungsversammlung“ (§ 16) und „Wahlen“ (§ 17) angepasst werden. Zudem werden redaktionelle Anpassungen in einzelnen Paragraphen vorgenommen.

Im September 2022 sind Neuwahlen für das Amt „Feuerwehrkommandant sowie stellvertretender Feuerwehrkommandant“.

Die beiden aktuellen Amtsinhaber haben bereits im Jahr 2020 angekündigt für eine nochmalige Kandidatur nicht zur Verfügung zu stehen.

Daraufhin wurde durch den Feuerwehrausschuss und die Führungskräfte der Feuerwehr Trossingen ein Arbeitskreis „Neuausrichtung Feuerwehrführung 2022“ gebildet. Hieraus resultierte das Ergebnis, dass nach der Feuerwehrsatzung die Möglichkeit bestehen sollte, anstatt nur einem Stellvertreter einen zweiten Stellvertreter zu wählen.

Diese Möglichkeit soll eine zusätzliche Entlastung bei den umfangreichen Aufgaben einer Feuerwehrführung ermöglichen.

Die Anpassungen der § 16 und § 17 wird durch den Landefeuwehrverband Baden-Württemberg empfohlen. Durch die Satzungsänderung wird die Möglichkeit geschaffen, Versammlungen sowie Wahlen wegen einer Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre, zu verschieben oder in digitaler Form abzuhalten.

Die Änderungen wurden in der Hauptversammlung der Feuerwehr am 24.09.2021 einstimmig durch die Angehörigen der Feuerwehr Trossingen beschlossen.

Diese Änderungen sowie die redaktionellen Anpassungen, die sich im Vergleich zur bisherigen Feuerwehrsatzung ergeben, sind in dem beigefügten Entwurf der Änderungssatzung fett dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Trossingen beschließt die Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung vom 21.01.2019 entsprechend dem in Anlage beigefügten Entwurf.

Sachbearbeiter (in):



Frau Furiak

Dezernatsleiter:



Herr Henninger

Trossingen, 08.04.2022

Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Trossingen am 25.04.2022 nachfolgende Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung vom 21.01.2019 beschlossen.

§ 1

§ 2 – Aufgaben - wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Feuerwehr hat
1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) **Die Bürgermeisterin** kann die Feuerwehr beauftragen
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Brandsicherheitswache.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
1. die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden - es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden - ,
 2. die Ausbildung in Erster Hilfe fördern,
 3. im Katastrophenschutz mitwirken.

§ 2

§ 3 - Aufnahme in die Feuerwehr – wird wie folgt neu gefasst:

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller **von der Bürgermeisterin** schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen **von der Bürgermeisterin** ausgestellten Dienstausweis.

§ 3

§ 4 - Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes – wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag **von der Bürgermeisterin** aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
 1. er nach § 6 Abs.2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. **Die Bürgermeisterin** hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 4

§ 5 - Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, **seinen / seine** Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Absatz 1 FwG)
1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann **die Bürgermeisterin** auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. **Die Bürgermeisterin** kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 5

§ 11 - Feuerwehrkommandant, stellvertretende/r Feuerwehrkommandant/en – wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant **und seine bis zu zwei** Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten **und seines / seiner Stellvertreter/s** werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten **und zu seinem / zu seinen Stellvertreter/n** kann nur gewählt werden, wer
 1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant **und sein / seine** Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat **von der Bürgermeisterin** bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant **und sein / seine** Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt des Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt **die Bürgermeisterin** den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder **zu seinem / zu seinen Stellvertreter/n** (§ 8 Absatz 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten **und seines / seiner Stellvertreter/s** kann binnen einer Woche nach Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Absatz 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie **der Bürgermeisterin** mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und –einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
 5. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung, der Jugendabteilung und sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
 6. **der Bürgermeisterin** über Dienstbesprechungen zu berichten,
 7. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung **der Bürgermeisterin** mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

- (10) Der Feuerwehrkommandant hat **die Bürgermeisterin** und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) **Der / die stellvertretende/n Feuerwehrkommandant/en hat / haben** den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und **sein / seine** Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG)

§ 6

§ 13 - Schriftführer, Kassenverwalter, Pressesprecher, Gerätewart – wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Schriftführer, der Kassenverwalter und der Pressesprecher werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit **der Bürgermeisterin** eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von € 500,- in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Der Pressesprecher hat in Abstimmung mit dem Kommandanten die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr zu informieren.

§ 7

§ 14 – Feuerwehrausschuss – wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden und aus sechs auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
 - **Der / die** Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - der Leiter der Jugendabteilung
 - der Gruppenleiter der Kinderfeuerwehr
 - der Leiter der Altersabteilung,
 - der Schriftführer,
 - der Kassenverwalter,
 - der Pressesprecher.
- (3) **Wird / werden der / die** Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) **Die Bürgermeisterin** ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. **Sie** kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, sie ist **der Bürgermeisterin** sowie Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

§ 8

§ 16 - Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen – wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie **der Bürgermeisterin** vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist **oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe (b) in digitaler Form teilnimmt**. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden **bzw. in digitaler Form teilnehmenden** Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. **Der Bürgermeisterin** ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

- (6) **Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet die Bürgermeisterin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob**
- (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder**
 - (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.**

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus den Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre. Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe (b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitliche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe (b) nicht möglich. Für sie gilt §17 Absatz 7.

- (7) Für Abteilungsversammlungen bei der Jugendabteilung und der Altersabteilung gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 9

§ 17 – Wahlen – wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter. **Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert die Bürgermeisterin oder eine von ihr beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.**
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. **Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe (c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.**
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und **seines / seiner Stellvertreter/s** ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und **seines / seiner Stellvertreter/s** ist innerhalb einer Woche nach der Wahl **der Bürgermeisterin** zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder **seines / seiner Stellvertreter/s** nicht zustande, oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss **der Bürgermeisterin** ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) **Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet die Bürgermeisterin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob**
- (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder**
 - (b) zu treffenden Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder**
 - (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. –Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.**
- (8) Für die Wahlen in der Jugendabteilung und der Altersabteilung gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 10

§ 18 - Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) – wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung **der Bürgermeisterin** einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung **der Bürgermeisterin**. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans **die Bürgermeisterin**.
- (5) Die Sonderkasse ist nach der Geschäftsordnung des Sachgebiets Kasse der freiwilligen Feuerwehr Trossingen in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu führen.

§ 11

§ 19 - Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trossingen, den 25.04.2022

Bürgermeisterin
Susanne Irion

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt:

Nr. 7 GR -Ö- vom 25. April 2022 /

Titel: Troase: Badesaison 2022, Anpassung der Benutzungsordnung und der Eintrittspreise

Erläuterungen:

Planungen für die Badesaison 2022:

Die letzten beiden Badesaisons in der Troase waren durch eine Vielzahl von Corona-Maßnahmen bestimmt. Nachdem über den vergangenen Winter sogar Hallenbäder zwar unter Auflagen, aber dennoch durchgängig geöffnet hatten, haben wir die Badesaison 2022 zwar vorsichtig aber zuversichtlich geplant und gingen von wenigen Beschränkungen aus. Die aktuelle Infektions- und Verordnungslage deutet auf eine relativ unbeschwerte Badesaison hin.

Durch den Wegfall der Kontaktdatennachverfolgung können wir glücklicherweise auf das aufwändige Online-Ticketing verzichten und kehren auch aus Kostengründen wieder zum normalen Kassenbetrieb vor Ort zurück. Eine Besucherobergrenze wird es nach heutigem Stand nicht mehr geben, das Volleyballfeld, die Seilbahn und v.a. das Kinderbecken können wieder normal betrieben werden. Das Einbahnsystem beim Schwimmerbecken kann entfallen, so dass wieder deutliche mehr Bahnen zur Verfügung stehen. Das Schwimmen im „Ringverkehr“ auf zwei Bahnen hat sich allerdings auch bewährt und wurde von vielen Badegästen auch gerne angenommen. Wir werden daher eine Bahn für diesen „Modus“ beibehalten.

Die Öffnungszeiten werden wir zum Start von 11:00 bis 20:00 Uhr belassen, da uns nach wie vor der Personalmangel im Bad zu schaffen macht. Wir gehen aber davon aus, dass wir die Personallücke alsbald schließen werden, dann können wir die Öffnungszeiten auch wieder ausweiten.

Der Saisonstart ist für Donnerstag, 26. Mai vorgesehen. Mit der Stadtmusik werden wir mit einem musikalischen Frühschoppen in das Brückenwochenende starten und die Troasesaison eröffnen. Das Bad soll dann bis zum Ende der Schulsommerferien am 11.09. geöffnet sein. Wetterabhängig werden wir wieder rechtzeitig entscheiden, ob die Saison sogar noch verlängert werden kann.

Benutzungsordnung und Fortschreibung der Eintrittspreise:

Wir haben im letzten Jahr die Preise für die Einzeleintritte auf Grund der Kostensituation angehoben. Im Vergleich zu Freibädern im Umland sind wir mit einem Einzeleintritt für Erwachsene in Höhe von 4,-€ im günstigen Mittelfeld. Für diese Saison halten wir die Einzeleintritts-Preise stabil.

Für die Saisonkarten wurde beschlossen, diese in der vergangenen Saison noch nicht anzuheben, da die Badesaison coronabedingt deutlich kürzer und mit Einschränkungen verbunden war. Die Anpassung der Preise für die Saisonkarten für diese Saison wurde bereits im letzten Jahr beschlossen. Noch zu beschließen ist die Fortschreibung der weiteren Kartenpreise basierend auf dem neuen Preis für die Einzeleintritte. In diesem Jahr wollen wir wieder alle Tarife anbieten, wie 10-er- und 30-er-Karten, aber auch den Feierabendtarif und die Familienkarten.

Die nachstehende Preisübersicht ist Bestandteil der Badeordnung:

Eintrittspreise TROASE 2022							Karte
Personen	Bezeichnung Tarif Wechselkabine	Regulärer Preis (ab 2022)	Städt. Familienpass	Abo-Karte Schwäb. Zeitung	Städt. Fam.pass und Abo-Karte	AOK Freizeitpass	
	alle Preise in EUR		(alle Pers. im Pass)	(max. 2 Pers.)	(max. 2 Pers.)	(Versicherter)	
Einzeleintrittskarte		pro Person	pro Person	pro Person	pro Person	pro Person	Einzelkarte
Erwachsene ab 18 Jahren	Einzeleintritt	4,00 €	3,50	3,50	3,00	3,50	
Schüler und Studenten bis einschl. 27 Jahre	Einzeleintritt ermäßigt	3,00 €	2,50	2,50	2,00	2,50	
Wehr- und Zivildienstleistende	Einzeleintritt ermäßigt	3,00 €	2,50	2,50	2,00	2,50	
Schwerbehinderte ab GdB 50	Einzeleintritt ermäßigt	3,00 €	2,50	2,50	2,00	2,50	
Kinder/Jugendliche 7 bis einschl. 17 Jahre	Einzeleintritt ermäßigt	3,00 €	2,50	2,50	2,00	2,50	
Kinder bis einschließlich 6 Jahre	kostenloser Eintritt	kostenlos	kostenlos	kostenlos	kostenlos	kostenlos	
10er-Karte		pro Karte	pro Karte	pro Karte	pro Karte	pro Karte	10er
Erwachsene ab 18 Jahren	10er-Karte	29,00 €	24,00	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Schüler und Studenten bis einschl. 27 Jahre	10er-Karte ermäßigt	17,00 €	12,00	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Wehr- und Zivildienstleistende	10er-Karte ermäßigt	17,00 €	12,00	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Schwerbehinderte ab GdB 50	10er-Karte ermäßigt	17,00 €	12,00	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Kinder/Jugendliche 7 bis einschl. 17 Jahre	10er-Karte ermäßigt	17,00 €	12,00	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
30er-Karte		pro Karte	pro Karte	pro Karte	pro Karte	pro Karte	30er
Erwachsene ab 18 Jahren	30er-Karte	66,00 €	46,00	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Schüler und Studenten bis einschl. 27 Jahre	30er-Karte ermäßigt	40,00 €	20,00	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Wehr- und Zivildienstleistende	30er-Karte ermäßigt	40,00 €	20,00	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Schwerbehinderte ab GdB 50	30er-Karte ermäßigt	40,00 €	20,00	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Kinder/Jugendliche 7 bis einschl. 17 Jahre	30er-Karte ermäßigt	40,00 €	20,00	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Feierabendtarif ab 17:00 Uhr		pro Person	pro Person	pro Person	pro Person	pro Person	Einzelkarte
Erwachsene ab 18 Jahren	Feierabendtarif	2,00 €	1,50	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Schüler und Studenten bis einschl. 27 Jahre	Feierabendtarif ermäßigt	1,50 €	1,00	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Wehr- und Zivildienstleistende	Feierabendtarif ermäßigt	1,50 €	1,00	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Schwerbehinderte ab GdB 50	Feierabendtarif ermäßigt	1,50 €	1,00	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Kinder/Jugendliche 7 bis einschl. 17 Jahre	Feierabendtarif ermäßigt	1,50 €	1,00	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Familienkarte		pro Karte	pro Karte	pro Karte	pro Karte	pro Karte	Familie
2 Erwachsene und alle Kinder der Familie	Familientarif	9,00 €	7,00	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Jahreskarte		pro Karte	pro Karte	pro Karte	pro Karte	pro Karte	Jahr
Erwachsene ab 18 Jahren	Jahrestarif	80,00 €	kein Rabatt	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Ermäßigt	Jahrestarif	60,00 €	kein Rabatt	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Kinder/Jugendliche 7 bis einschl. 17 Jahre	Jahrestarif	55,00 €	kein Rabatt	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Familienkarte	Jahrestarif	140,00 €	kein Rabatt	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Rabatte und Sondervereinbarungen							
Städtischer Familienpass Trossingen		Rabatt 0,50 EUR je Eintritt für alle Personen, die im Pass aufgeführt sind. Ermäßigung gilt auch beim Erwerb von: - 10er-Karten (10 x 0,50 EUR = 5,00 EUR Ermäßigung) oder - 30er-Karten (30 x 0,50 EUR = 15,00 EUR Ermäßigung) Familienkarten (Ermäßigung nicht pro Person sondern pauschal EUR 2,00 Rabatt pro Familienkarte)					
Abo-Karte Schwäbischer Verlag/ Trossinger Zeitung		Rabatt 0,50 EUR je Einzeleintrittskarte für Abo-Kartennhaber plus 1 Begleitperson. Anzahl der Einzeleintritte ist nicht beschränkt! Ermäßigung gilt aber nicht beim Erwerb von 10er- oder 30er-Karten sowie beim Feierabendtarif und beim Erwerb von Familienkarten.					
AOK-Freizeitpass		Rabatt 0,50 EUR je Einzeleintrittskarte für den Versicherten bei Vorlage der Versichertenkarte. Anzahl der Einzeleintritte ist nicht beschränkt! Ermäßigung gilt aber nicht beim Erwerb von 10er- oder 30er-Karten sowie beim Feierabendtarif und beim Erwerb von Familienkarten.					
Sondervereinbarungen		Trossinger Schulen Schulklassen von Trossinger Schulen erhalten <u>freien Eintritt</u> . Die Klassen sind mit Angabe der Schüler- und Betreuerzahl sowie Schule und Klasse durch den Lehrer anzumelden und vom Kassenpersonal für eine spätere Abrechnung zu erfassen. DLRG Teilnehmer am Training der DLRG und an der Rettungswache erhalten <u>freien Eintritt</u> .					

Wir haben die Badeordnung in zwei Punkten angepasst. Zum einen haben wir in § 4 einen Passus ergänzt, dass die reguläre Badezeit auf Grund besonderer Gegebenheiten, wie eben zuletzt die Coronapandemie eingeschränkt werden kann. Es bleibt der Badleitung weiterhin freigestellt bspw. bei sehr guter Wetterlage die Badezeit auch zu verlängern.

Zur Klarstellung und Sensibilisierung haben wir in § 8 explizit aufgenommen, dass die Benutzung von Gläsern und Flaschen etc. im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht gestattet ist. Auf der Liegewiese dürfen Gläser und Flaschen aus Sicherheitsgründen keinesfalls zurückgelassen werden. Wir wollen der Verletzungsgefahr vorbeugen und greifen auf Grund gemachter Erfahrungen zu dieser klarstellenden Formulierung.

Wir bitten um Zustimmung zur Anpassung der Badeordnung und der fortgeschriebenen Preisübersicht.

Wir freuen uns über einen baldigen Saisonstart in eine hoffentlich unbeschwerte Badesaison in der Troase, v.a. wieder mit sommerlichen Temperaturen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt von den Planungen zur Badesaison 2022 zustimmend Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt der Anpassung der Badeordnung und der Fortschreibung Preisübersicht entsprechend der Beschlüsse aus dem Vorjahr zu.

Sachbearbeiter: Benjamin Leibinger

Dezernatsleiter: Ralf Sulzmann



Trossingen, den 13.04.2022

Anlagen:

Badeordnung inkl. Preisübersicht

Badeordnung für das Naturbad Trossingen

§ 1 Allgemeines

- 1) Das Naturbad Trossingen wird von der Stadt Trossingen betrieben. Es steht der Bevölkerung der Stadt und seiner Umgebung als Erholungsstätte zur Verfügung.
- 2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Betreiber und den Besuchern des Bades ist privatrechtlicher Art.

§ 2 Nutzungseinschränkungen

- 1) Zum Besuch des Naturbades ist grundsätzlich jedermann zugelassen. Von der Besuchsberechtigung können ausgenommen werden: Betrunkene und Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten. Die Aufsichtsführende Person im Bad ist berechtigt ein entsprechendes Besuchsverbot auszusprechen.
- 2) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Diesen obliegt die unbegrenzte Aufsichtspflicht über die Kinder.
- 3) Tiere sind im Bad nicht zugelassen.

§ 3 Badekarten

- 1) Für die Inanspruchnahme des Freibades ist gegen die nach der Preisliste geltenden Badepreise eine Badekarte zu lösen. Die Badekarte ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Verstöße gegen die Badeordnung haben den Entzug der Karte zur Folge.
- 2) Einzelkarten gelten nur am Tage ihrer Ausgabe, **Abendkarten gelten ab 17.00 Uhr** des Tages ihres Erwerbs.
- 3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen.
- 4) Die Badeberechtigung aufgrund einer gelösten Einzelkarte endet mit dem Verlassen des Bades.
- 5) Badekarten werden jeweils bis eine halbe Stunde vor dem täglichen Betriebsschluss verkauft.

§ 4 Betriebs- und Benützungszeit

- 1) Der Beginn und das Ende der Badesaison werden von der Betriebsleitung bestimmt und öffentlich bekannt gegeben.
- 2) Während der Badesaison ist das Bad in der Regel täglich von **9.00 Uhr bis 20:00 Uhr** geöffnet. **Auf Grund besonderer Gegebenheiten (Infektionsschutzmaßnahmen, zwingende betriebliche und ähnliche Gründe etc.) kann die reguläre Badezeit von der Betriebsleitung für einen ggfs. auch längeren Zeitraum reduziert werden. Die Badleitung kann im Einzelfall auch die reguläre Badezeit verlängern.**
- 3) Bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen Gründen kann das Bad vorzeitig oder vorübergehend auch auf längere Zeit während der Badesaison geschlossen werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung der Eintrittsgelder besteht nicht.

§ 5 Aufbewahrung von Kleidung, Wertsachen und dergleichen

- 1) Für Gegenstände jeder Art, welche im Freigelände abgelegt werden, wird seitens des Betreibers keinerlei Haftung übernommen.

2) Die Umkleidekabinen dienen nur dem Aus- und Ankleiden.
§ 6 Badekleidung

- 1) Der Aufenthalt im Freibad ist in üblicher Badekleidung gestattet. Darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, entscheidet das Aufsichtspersonal.
- 2) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden.

§ 7 Körperreinigung

- 1) Jeder Badegast hat sich vor dem Betreten des Badebeckens abzubrausen. Die Brausen sind nach Gebrauch zu schließen. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
- 2) Im Badebecken ist der Gebrauch von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln verboten. Übelriechende oder übermäßig aufgetragene Einreibemittel und dergleichen sind unzulässig.
- 3) Es ist verboten, das Badewasser zu verunreinigen.

§ 8 Behandlung der Badeeinrichtungen

- 1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Bades und seiner Einrichtungen ist untersagt und verpflichtet zu Schadenersatz.
Die Benutzung von Behältern aus Glas (Gläser, Flaschen usw.) im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich ist nicht gestattet. Auf der Liegewiese dürfen Glasbehälter keinesfalls zurückgelassen werden, sie sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zurückzugeben. Papier und sonstige Abfälle sind in die Abfallkörbe zu entsorgen. Bei Verunreinigung wird eine Reinigungsgebühr von € 15,- erhoben, die sofort an der Kasse zu entrichten ist.
- 2) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume der Kabinen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Badepersonal sofort anzuzeigen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche bleiben unberücksichtigt.
- 3) Sprung und Turngeräte sowie andere sportliche Einrichtungen werden den Badegästen auf eigene Gefahr überlassen.
- 4) Kraftwagen, Kraffräder und Fahrräder müssen außerhalb des Badegeländes auf den dafür bezeichneten Plätzen abgestellt werden. Der Betreiber haftet für diese Fahrzeuge nicht.

§ 9 Verhalten im Bad

- 1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit zuwiderläuft.
- 2) Verboten ist insbesondere:
 - a) das Betreten der gekennzeichneten Regenerationsbereiche
 - b) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - c) das Werfen von Sand, Steinen, Erde usw.,
 - d) störendes Laufen oder Nachrennen am Rand des Schwimmbeckens,
 - e) andere unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
 - f) das Ausspucken auf den Boden oder im Wasser,
 - g) das Rauchen an den Beckenumgängen
 - h) das Erklettern der Bäume und Gebäude,
 - i) das Einwerfen von Flaschen, Blechdosen, Glassplittern und ähnlichem in das Schwimmbecken, ebenso das Wegwerfen solcher Gegenstände auf dem Freigelände,
 - j) das störende Abspielen von Musikgeräten und ähnlichem.

- 3) Das Schwimmerbecken darf nur von Schwimmern benützt werden.
- 4) Ballspiele sind nur auf dem hierfür bestimmten Platz gestattet.
- 5) Raucher werden angehalten, auf die mobilen Aschenbecher zurückzugreifen.
- 6) Das Springen von Sprungbrettern ist nur erlaubt, wenn dadurch Schwimmer im Schwimmerbecken nicht gefährdet werden. Schwimmer müssen in der Nähe der Sprungbretter auf eventuelle Springer achten, damit ein gegenseitiges Aufeinanderprallen ausgeschlossen wird.
- 7) Bei Benutzung der Wasserrutsche und der Seilbahn sind die dort angebrachten Hinweise zu beachten. Die Benutzung der Wasserrutsche und Seilbahn erfolgt auf eigene Gefahr.
- 8) Verletzungen sind unverzüglich dem Bademeister zu melden.
- 9) Bei Gewitter sind die Becken und Liegewiesen zu räumen.

§ 10 Ausleihung von Badekleidung und anderen Gegenständen

Badekleidung und andere Gegenstände, welche von der Badeverwaltung an Badegäste ausgeliehen werden, sind pfleglich zu behandeln. Eine missbräuchliche Verwendung der Leihgegenstände verpflichtet zum Schadenersatz. Der Badegast hat die geliehenen Sachen nach Ablauf der Zeit, für die sie geliehen sind, mindestens aber vor dem Verlassen des Badegeländes der Ausgabestelle zurückzugeben.

§ 11 Fundgegenstände

- 1) Gegenstände, die im Badebereich gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzuliefern.
- 2) Über Fundgegenstände, die am Schluss der Badesaison nicht abgeholt worden sind, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12 Haftung

- 1) Für Geld und Wertsachen, welche nicht zur Verwahrung an der Kasse abgegeben worden sind, wird jede Haftung abgelehnt. Dasselbe gilt auch für Fundgegenstände.
- 2) Beim Verlust ordnungsmäßig abgegebener Kleidungsstücke und Wertgegenstände haftet der Betreiber nur bis zu einem Höchstbetrag von € 100,-- im Einzelfall. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden können beim Aufsichtspersonal oder schriftlich bei dem Betreiber vorgebracht werden.

§ 14 Aufsicht

- 1) Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Badebereich und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen; es ist berechtigt, den Badegästen die dazu erforderlichen Weisungen zu erteilen.
- 2) Es ist befugt, Personen, die
 - a) die Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden oder
 - b) andere Badegäste belästigen oder
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen oder Badeordnung verstoßen aus der Anlage zu entfernen. Widersetzlichkeit zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich.

Im Falle der Verweisung aus dem Freibad wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 15 Eintrittspreise

Die im Anhang beigefügte Preisübersicht ist Bestandteil dieser Badeordnung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt ab 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Badeordnung vom 01.01.2013 außer Kraft.

Trossingen, 25.04.2022

Susanne Irion
Bürgermeisterin

Anhang zur Badeordnung für das Naturbad Trossingen

Preisübersicht:

Eintrittspreise TROASE 2022							Karte
Personen	Bezeichnung Tarif Wechselkabine	Regulärer Preis (ab 2022)	Städt. Familienpass	Abo-Karte Schwäb. Zeitung	Städt. Fam.pass und Abo-Karte	AOK Freizeitpass	
	alle Preise in EUR		(alle Pers. im Pass)	(max. 2 Pers.)	(max. 2 Pers.)	(Versicherter)	
Einzeleintrittskarte		pro Person	pro Person	pro Person	pro Person	pro Person	
Erwachsene ab 18 Jahren	Einzeleintritt	4,00 €	3,50	3,50	3,00	3,50	Einzelkarte
Schüler und Studenten bis einschl. 27 Jahre	Einzeleintritt ermäßigt	3,00 €	2,50	2,50	2,00	2,50	
Wehr- und Zivildienstleistende	Einzeleintritt ermäßigt	3,00 €	2,50	2,50	2,00	2,50	
Schwerbehinderte ab GdB 50	Einzeleintritt ermäßigt	3,00 €	2,50	2,50	2,00	2,50	
Kinder/Jugendliche 7 bis einschl. 17 Jahre	Einzeleintritt ermäßigt	3,00 €	2,50	2,50	2,00	2,50	
Kinder bis einschließlich 6 Jahre	kostenloser Eintritt	kostenlos	kostenlos	kostenlos	kostenlos	kostenlos	
10er-Karte		pro Karte	pro Karte	pro Karte	pro Karte	pro Karte	
Erwachsene ab 18 Jahren	10er-Karte	29,00 €	24,00	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	10er
Schüler und Studenten bis einschl. 27 Jahre	10er-Karte ermäßigt	17,00 €	12,00	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Wehr- und Zivildienstleistende	10er-Karte ermäßigt	17,00 €	12,00	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Schwerbehinderte ab GdB 50	10er-Karte ermäßigt	17,00 €	12,00	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Kinder/Jugendliche 7 bis einschl. 17 Jahre	10er-Karte ermäßigt	17,00 €	12,00	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
30er-Karte		pro Karte	pro Karte	pro Karte	pro Karte	pro Karte	
Erwachsene ab 18 Jahren	30er-Karte	66,00 €	46,00	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	30er
Schüler und Studenten bis einschl. 27 Jahre	30er-Karte ermäßigt	40,00 €	20,00	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Wehr- und Zivildienstleistende	30er-Karte ermäßigt	40,00 €	20,00	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Schwerbehinderte ab GdB 50	30er-Karte ermäßigt	40,00 €	20,00	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Kinder/Jugendliche 7 bis einschl. 17 Jahre	30er-Karte ermäßigt	40,00 €	20,00	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Feierabendtarif ab 17:00 Uhr		pro Person	pro Person	pro Person	pro Person	pro Person	
Erwachsene ab 18 Jahren	Feierabendtarif	2,00 €	1,50	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	Einzelkarte
Schüler und Studenten bis einschl. 27 Jahre	Feierabendtarif ermäßigt	1,50 €	1,00	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Wehr- und Zivildienstleistende	Feierabendtarif ermäßigt	1,50 €	1,00	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Schwerbehinderte ab GdB 50	Feierabendtarif ermäßigt	1,50 €	1,00	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Kinder/Jugendliche 7 bis einschl. 17 Jahre	Feierabendtarif ermäßigt	1,50 €	1,00	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Familienkarte		pro Karte	pro Karte	pro Karte	pro Karte	pro Karte	
2 Erwachsene und alle Kinder der Familie	Familientarif	9,00 €	7,00	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	Familie
Jahreskarte		pro Karte	pro Karte	pro Karte	pro Karte	pro Karte	
Erwachsene ab 18 Jahren	Jahrestarif	80,00 €	kein Rabatt	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	Jahr
Ermäßigt	Jahrestarif	60,00 €	kein Rabatt	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Kinder/Jugendliche 7 bis einschl. 17 Jahre	Jahrestarif	55,00 €	kein Rabatt	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Familienkarte	Jahrestarif	140,00 €	kein Rabatt	kein Rabatt	s. Fam.pass	kein Rabatt	
Rabatte und Sondervereinbarungen							
Städtischer Familienpass Trossingen		Rabatt 0,50 EUR je <u>Eintritt</u> für alle Personen, die im Pass aufgeführt sind. Ermäßigung gilt auch beim Erwerb von: - 10er-Karten (10 x 0,50 EUR = 5,00 EUR Ermäßigung) oder - 30er-Karten (30 x 0,50 EUR = 15,00 EUR Ermäßigung) Familienkarten (Ermäßigung nicht pro Person sondern pauschal EUR 2,00 Rabatt pro Familienkarte)					
Abo-Karte Schwäbischer Verlag/ Trossinger Zeitung		Rabatt 0,50 EUR je <u>Einzeleintrittskarte</u> für Abo-Karteninhaber plus 1 Begleitperson. Anzahl der Einzeleintritte ist nicht beschränkt! Ermäßigung gilt aber nicht beim Erwerb von 10er- oder 30er-Karten sowie beim Feierabendtarif und beim Erwerb von Familienkarten.					
AOK-Freizeitpass		Rabatt 0,50 EUR je <u>Einzeleintrittskarte</u> für den Versicherten bei Vorlage der Versichertenkarte. Anzahl der Einzeleintritte ist nicht beschränkt! Ermäßigung gilt aber nicht beim Erwerb von 10er- oder 30er-Karten sowie beim Feierabendtarif und beim Erwerb von Familienkarten.					
Sondervereinbarungen		Trossinger Schulen Schulklassen von Trossinger Schulen erhalten <u>freien Eintritt</u> . Die Klassen sind mit Angabe der Schüler- und Betreuerzahl sowie Schule und Klasse durch den Lehrer anzumelden und vom Kassenpersonal für eine spätere Abrechnung zu erfassen. DLRG Teilnehmer am Training der DLRG und an der Rettungswache erhalten <u>freien Eintritt</u> .					

Ermäßigten Eintritt erhalten: Kinder und Jugendliche zwischen 7 bis einschl. 17 Jahre
Schüler und Studenten bis 27 Jahre
Wehr- und Zivildienstleistende
Schwerbehinderte ab GdB 50

Tageskarten gelten nur am Lösungstag, ihre Gültigkeit erlischt mit dem Verlassen des Bades. Für gelöste Eintritte erfolgt keine Rückerstattung.

Mehrfachkarten gelten im Jahre des Erwerbs und dem darauffolgenden Kalenderjahr. Sie sind übertragbar.

Jahreskarten gelten nur für den Berechtigten und sind nicht übertragbar.

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt:

Nr. 8 GR - Ö vom 25. April 2022

Titel: **Verzicht auf die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts
Eberhardstraße 24**

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen behandelt:

Nr.	TOP	Sitzung	Datum
-----	-----	---------	-------

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 22. Januar 2018 eine Satzung über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts für die Planungsgebiete „Obere Hauptstraße“, „Rudolf-Maschke-Platz“, „Stadtmitte“, „Südliche Bismarckstraße“, „Hohnerstraße“ und das unbeplante Gebiet südlich der Hauptstraße im oberen Bereich beschlossen. Es geht hierbei darum, die städtebauliche Entwicklung und den Immobilienbestand im Einkaufsquartier der Trossinger Innenstadt zu sichern.

So stellen wir nun alle in diesem Gebiet abgeschlossenen Kaufverträge auf den Prüfstand und legen sie dem Gemeinderat entsprechend vor.

Der VGH Baden-Württemberg hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass Entscheidungen über die Ausübung des Vorkaufsrechts grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu treffen sind. Demgegenüber stehen berechnigte Interessen einzelner, wenn im Verlauf der Sitzung persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse zur Sprache kommen können. Der VGH formuliert allerdings, dass die Offenlegung des Kaufpreises kein Gegenstand ist, der im Interesse der Vertragsparteien geheim zu halten ist.

Wir bitten dennoch um ein erhöhtes Maß an Sorgfalt und Rücksichtnahme bei der Nennung des Kaufpreises und Angaben zu persönlichen Verhältnisse.

**1.) Gebäude- und Freifläche mit 549 m²
Eberhardstraße 24 (Flst. 77/2)**

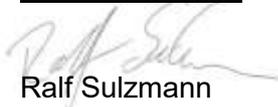
Kaufpreis: 1.250.000,00 €

Bereits im Jahr 2018 wurde das Gebäude veräußert, die Stadt hat damals auf die Ausübung des Vorkaufsrechts verzichtet.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt übt das besondere Vorkaufsrecht für die unter Ziffer 1.) aufgeführte Gebäude- und Freifläche nicht aus.

Dezernatsleiter:


Ralf Sulzmann

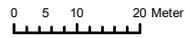
Trossingen, 29.03.2022



Gemarkung:
Trossingen

Planauskunft Stadt Trossingen

Maßstab : 1:1 206



Bearbeiter:

Projekt:
Anlage 1

Datum: 28.03.2022

